



Oldenburger Yacht-Club e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung - Kanuabteilung

1. Jahresbeiträge für Mitgliedschaften

Aktiv	140,-€
Passiv *	70,- €
Familienmitgliedschaft (einschließlich aller Kinder ohne eigenes Einkommen)	210,- €
Ermäßigt**	70,- €

* Passive Mitgliedschaft kann auf Antrag dann gewährt werden, wenn ein Mitglied keine Vereinsanlagen nutzt und auch nicht mit dem OYC Stander fährt (§ 3 Abs. 4 Vereinssatzung).

** Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten sowie Mitglieder mit geringem Einkommen auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

- 1.1 bei Eintritt nach dem 15. April: 1/2 Jahresbeitrag.
- 1.2 bei Eintritt nach dem 15. Oktober: kein Beitrag.
- 1.3 Lastschrift erfolgt jeweils zur Hälfte im April und Oktober für das laufende Kalenderjahr
- 1.4 Kündigung schriftlich entsprechend den Regelungen der Vereinssatzung.

2. Bootsliegegeld

- 2.1 Für jedes Liegefach wird pro Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 20,-€ erhoben.
- 2.2 Beantragung nur über den Bootshallenwart. Die Zuteilung der Liegefächer erfolgt in Abhängigkeit der Verfügbarkeit. Begrenzt auf 2 Boote je Mitglied.
- 2.3 Im Falle der Zuweisung des Liegefaches nach dem 15. Oktober entfällt die Gebühr für das laufende Kalenderjahr - ansonsten immer in voller Höhe.
- 2.4 Lastschrift erfolgt im Oktober für das laufende Kalenderjahr
- 2.5 Kündigung schriftlich entsprechend den Regelungen der Vereinssatzung.

3. Nutzung von Vereinsmaterial

- 3.1 Eine Gebühr in Höhe von 38,- € pro Kalenderjahr ist von allen volljährigen Mitgliedern in aktiver Mitgliedschaft ohne eigenes Boot zu zahlen.
- 3.2 Im Falle des Vereinseintritts nach dem 15. Oktober entfällt die Gebühr für das laufende Kalenderjahr - ansonsten immer in voller Höhe.
- 3.3 Lastschrift erfolgt im Oktober für das laufende Kalenderjahr
- 3.4 Kündigung schriftlich entsprechend den Regelungen der Vereinssatzung.
- 3.5 Für Trainingsfahrten auf der Hunte (OYC Steg - OYC Steg) entstehen keine Gebühren.
- 3.6 Für private Fahrten sowie für die Nutzung bei Vereins- und DKV-Fahrten fällt eine Gebühr je Boot (inkl. Zubehör) in Höhe von jeweils 4,- € pro Tag an. Mitglieder ohne eigenes Boot, die eine Jahresgebühr zahlen, müssen nur für private Fahrten die tägliche Nutzungsgebühr zahlen.

4. Anlagenunterhaltung und Eigenleistung

- 4.1 Eine Eigenleistung von derzeit 10 Stunden pro Jahr (01. September - 30. August) ist von allen volljährigen Mitgliedern in aktiver Mitgliedschaft zu erbringen (ausgenommen Warte).
- 4.2 Der Nachweis der geleisteten Stunden erfolgt eigenverantwortlich zum 01. September auf dem dafür vorgesehenen Formular.

- 4.3 Die Ersatzleistung je nicht nachgewiesener Eigenleistungsstunde erfolgt geldlich. Der Stundensatz wird im Vorhinein durch den Schiffferrat entschieden und im Protokoll schriftlich festgehalten.
- 4.4 Lastschrift erfolgt im Oktober für das laufende Kalenderjahr.

5. Hinweise (gemäß Beschluß der JHV am 14.02.2014)

5.1 Lastschriften

Beiträge und Gebühren werden im Regelfall unter Verwendung des SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen.

Auf Antrag des Mitglieds können Beiträge und Gebühren per Rechnung entrichtet werden; hierbei erhöhen sich die Gebühren / Beiträge um 5,-€ je Rechnung. Die Versendung der Rechnung erfolgt per e-mail oder auf dem Postweg.

5.2 Termine und Vorankündigung

Die in der Beitrag- und Gebührenordnung genannten Einzugstermine sind Richtwerte, die bestmöglich eingehalten werden sollen. Die konkreten Einzugstermine und die jeweils vom Mitglied zu entrichtenden Gebühren / Beiträge werden unabhängig von den "SEPA-Vorschriften" mind. 14 Tage vorher bekanntgegeben über

- Newsletter oder

- Aushang in der Abteilung.

Die Höhe der jeweiligen Beiträge / Gebühren werden über die Mitgliedsnummer anonymisiert mitgeteilt (nur Aushang und geschlossener Mitgliederbereich).

5.3 Rücklastschriften

Bei Rücklastschriften erfolgt automatisch die Umstellung der Mitgliedschaft von "SEPA-Lastschriftzahler" auf "Rechnungszahler".

5.4 Mahngebühren

Der Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach § 4 Abs. 3 der Vereinsatzung. Je Mahnung wird eine Gebühr von 5,- € erhoben.